

Doing Kinship by Doing Law? Zur Alltagsbedeutung von Recht in verwandtschaftlichen Kontexten

Digitale Tagung des Instituts für Europäische Ethnologie an der Universität Wien,
09.–10. Dezember 2022

Seien es lesbische Elternschaft, Adoptionsrechte von Trans:Personen, die Anerkennung der Elternschaft nach einer Fehlgeburt, die Ehe für alle oder aber die Verantwortung Alleinerziehender und Unterhaltspflichtiger – ein Blick auf aktuelle politische Debatten sowohl in Deutschland als auch weit über seine Grenzen hinaus zeigt, wie stark soziale, kulturelle und juristische Diskurse ineinandergreifen, soziale Fragen zu juristischen werden und diese wiederum soziale Praktiken ermöglichen, verhindern oder moralisch und normativ aufladen. Hier setzte die bereits im Titel bewusst als offene Frage formulierte, von Felix Gaillinger organisierte digitale Tagung „Doing Kinship by Doing Law?“ an und fragte nach der Alltagsbedeutung von Recht in verwandtschaftlichen Kontexten.

Das Spannungsverhältnis zwischen Rechtspraxis, alltagsweltlichen Zugängen sowie Tabuisierungen innerhalb von verwandtschaftlichen und familiären Beziehungen griff die Tagung in fünf Panels mit interdisziplinären Vorträgen auf, wie *Felix Gaillinger* (Wien) einleitend vorstellte. Diese nahmen multiperspektivische und multimodale Zugänge aus queerer, feministischer, anti-patriarchaler Perspektive und soziologischen, europäisch-ethnologischen, literaturwissenschaftlichen und juristischen Disziplinen ein. So sollten aus verschiedenen Richtungen Brücken zwischen zwei Konzepten gebaut werden, die meist nur getrennt voneinander gedacht würden. Dabei zogen sich Fragen nach den Begriffsklärungen von Familie, Verwandtschaft und Recht und den durch letzteres bedingten Praktiken durch alle Vorträge.

Beate Binder (Berlin) identifizierte in der ersten Keynote „Mit Recht umgehen“ Recht und Rechtstexte als eng mit Institutionen und Verfahren verknüpfte Eigenlogiken, die selbstreferenziell gesellschaftliche Sachverhalte subsumieren und in juristische Kategorien überführen. Dabei durchdringe ein Doing Law im Sinne einer juristischen Praxis Alltagsräume, liefere institutionalisierte Wege, die einschränken sowie empowern. Gleichzeitig verschleierte Recht jedoch auch seine Macht durch den Trugschluss, alle seien vor dem Gesetz gleich. Binder forderte daher, den Blick auf das soziale Leben des Rechts, auf die damit verknüpften Praktiken, Materialitäten und Räume zu erweitern, und schlug dafür die drei Felder Rechtsprechung, Rechtsmobilisierung und Rechtsbewusstsein vor. Sie fragte: Eignet sich ein Recht, in das sich weiße und patriarchale Vorstellungen eingeschrieben haben, überhaupt für ein postfamiliales Leben? Wie können adäquatere, inkludierendere Vorstellungen von Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit gefunden werden? Welche Effekte hat eine zunehmend beobachtbare Verrechtlichung generell, aber auch in familiärer und verwandtschaftlicher Praxis, und welche Gefahren und Möglichkeiten er-

geben sich, wenn soziale Fragen als rechtliche verhandelt werden? – In der zweiten Keynote „Doing Family oder Doing Kinship?“ betonte *Karin Jurczyk* (München) das praxeologische Entstehungsmoment von Familie und Verwandtschaft. Familie sei keine gegebene Ressource, keine fraglose Tradition und keine fixe Gestalt mehr und nicht länger gebunden an Ehe, Blutsverwandtschaft, Geschlecht und sogenannte Naturhaftigkeit, sondern eine forcierte, aktive, alltägliche, aber auch biografische Herstellungsleistung vieler Beteiligten. Anstatt von Angehörigen sprach sie von Dazugehörigen und zentrierte ihren praxeologischen Familienbegriff im Sinne eines Doing Family um Care-Arbeit und verbindliche Fürsorglichkeit. Dabei sei es allerdings wichtig, beim Doing nicht einen rein harmonistischen Blick, sondern genauso das UnDoing Family [sic!] als Auflösung, zerstörerische Praxen, Leugnung, Distanzierung, Kontaktabbrüche, Trennung und Anfechtung von Vaterschaft als genuinen Bestandteil des Doing Family miteinzubeziehen. Dabei unterschied sie zwischen einem Doing Family als konkrete personelle Interaktion und einem Making Family als institutionelle Einflussnahme. – Beide Keynotes machten deutlich: Familien- und Verwandtschaftsrecht sind Normgeber und moralische Orientierung für Ehe, Familie und Verwandtschaft, definieren, wer qua lege überhaupt zur Institution Familie gehört, und legen Rechte, aber auch Pflichten fest.

Das erste Panel stand unter dem Titel „Rechtsdefinitionen um/deuten?“. Wie weit diese nämlich noch in allen drei deutschsprachigen Ländern von einem pluralistischen Verständnis von Elternschaft entfernt sind, zeigte *Fiona Behle* (Zürich) in ihrer historischen Nachzeichnung des Schweizer Abstammungs- und Statusrechts. Sie reflektierte, dass Elternschaft immer nur die rechtliche Elternschaft meint, die im Falle der Mutter biologisch, im Falle des Vaters sozial durch die Ehe gegeben ist. Soziale Elternschaft, kritisierte Behle, ließe sich mit dem aktuell geltenden bürgerlichen Recht nicht abbilden. – An diese Fragen nach Elternschaft anschließend thematisierte *Julia Böcker* (Lüneburg), wie die Personalisierung von Fehlgeborenen im Personenstandsgesetz einerseits (nicht?) gewordenen Eltern bei ihrer Trauerbewältigung helfen kann, gleichzeitig jedoch durch den elterlichen Statuswechsel zur Konstruktion einer heteronormativen Kernfamilie beiträgt, die ein Doing Family nicht jenseits von leiblicher Mutterschaft und des Vater-Mutter-Kind-Modells zulässt. – In den Diskussionen des ersten Panels standen vor allem die Fragen im Raum, wie zum einen Elternschaft jenseits eines Zwei-Eltern-Prinzips und zum anderen das Kindeswohl (mit-)gedacht werden können, wenn eine rechtliche Elternschaft noch immer über der sozialen steht. Und wie können Abstammungs- und Statusrechte offen bleiben für fluide und soziale Familienkonstruktionen?

Den Einfluss von juristischer Heteronormativität adressierten *Mona Motafek* (Dortmund) und *Christine Wimbauer* (Berlin) in ihrem Vortrag „Rechtlicher Wandel im Schnecken tempo“ innerhalb des zweiten Panels „Rechtliches durch/queeren?“. So zeigten die beiden auf, wie Trans:Elternschaft rechtlich verhindert und nicht an-

erkannt werde und ein rechtlicher Wandel leider kein Selbstläufer sei. Dabei stellten die beiden in Erzählungen von nicht-heterosexuellen Elternpaaren eine Hypernormalisierung als erzählte Praktik fest, um als „ganz normale Familie“ anerkannt zu werden. Einen möglichen rechtlichen Ansatz sahen die beiden in geschlechtsneutraleren Elternschaftskonzepten, diese würden vom Feld selbst jedoch auch teilweise abgelehnt. – Heteronormative Konzepte von Elternschaft als Heilsbringer beschrieb auch *Sarah Mühlbacher* (Frankfurt) unter dem Titel „Queere Verwandtschaften – queere Demokratien“. Dabei stellte sie eine Strukturgleichheit zwischen Familialismus als heteronormatives Glücksversprechen und einer ausgrenzenden Solidarität, wie wir sie in Nationalstaaten vorfinden, fest. Mühlbacher fragte, wie beide Konstrukte reformiert oder transformiert werden können oder müssen, um Fürsorge zukünftig enthierarchisiert, inklusiver, kosmopolitischer, entgrenzter, queerer und demokratischer zu gestalten. – In der anschließenden Diskussion zeichnete sich erneut die Problematik des Familienbegriffs ab: Als bedeutungsschwangeres Konzept reproduziert er durch seine Verwendung seinen historisch gewachsenen Bauch, seine Abschaffung verschleiert und leugnet allerdings (noch) bestehende Abhängigkeiten und Lebensrealitäten. Die Diskussion griff darüber hinaus den Umstand auf, dass meist queere Personen in die Verantwortlichkeit für die Kämpfe um soziale und juristische Teilhabe gezogen werden, anstatt auf einer rechtlichen und kulturellen Ebene Systeme zu eröffnen, die einen Kampf um Rechte überflüssig machen.

Um Kämpfe um Anerkennung ging es weiter im dritten Panel unter dem Titel „Umkämpfte Kinder/losigkeit?“. *Mathilde Krähenbühl* und *Clémence Demay* (beide Lausanne) zeigten, wie tief juristische Akteur:innen wie Richter:innen heteronormative Familienwerte als erneutes Glücksversprechen internalisiert haben. So rieten Anwält:innen den Umweltaktivist:innen dazu, vor Gericht Familienwerte anzurufen, indem sie ihre (gewollte) Kinderlosigkeit als politisches Opfer nutzen, um ihr Anliegen nach Klimagerechtigkeit zu bestärken. Im Vergleich zu anderen Argumenten schien das Argument der gewählten Kinderlosigkeit vor Gericht auf große Resonanz zu stoßen. Darin eingebettet wurde die vermeintliche Selbstverständlichkeit deutlich, dass Frauen einen natürlichen Kinderwunsch hätten und es erst einer Katastrophe wie der Klimakrise bedürfe, um diese davon abzuhalten.

Das vierte Panel „Mit und gegen Un/recht streiten?“ griff Felder und Phänomene auf, die Karin Jurczyk anfangs mit dem *UnDoing Family* adressierte. So stellte *Franziska Wiest* (Köln) ihre Forschung zu Konflikten in superreichen Familien unter dem Titel „Ist Vermögen dicker als Blut?“ vor. Hier trat Familie vor allem als Mechanismus und ökonomische Institution in Erscheinung, um Vermögen innerhalb der Familie gegenwärtig zu reproduzieren und zukünftig weiterzugeben sowie darüber hinaus durch eine Verrechtlichung der Familie deren Kontinuität zu gewährleisten. Einen care-zentrierten Familienbegriff sah Wiest hier daher nur bedingt, jedoch emotionale Verschränkungen und Ambivalenzen, die zwischen Doing Unternehmerfamili-

lie und Doing Property hin- und herlavieren. – Davon, selbst gegen Un-Recht innerhalb der Familie vorzugehen oder zumindest davon zu fantasieren, berichtete *Manuel Bolz* (Hamburg) in seinem Vortrag „Alltagsrache innerhalb der Familie“ und fragte nach biografischen Rache Geschichten von Frauen als Annäherung an Rechtsbezüge. Die Erzählungen bewegten sich zwischen Rechtsvorstellungen, Unrechtserfahrungen und familialen Beziehungen und verhandeln, wer Fürsorge erhält oder diese entgegen internalisierten Familienvorstellungen vorenthalten bekommt. Staatliches Recht bildet dabei den Rahmen für (legale) Racheausübungen, die eng mit Care und Emotionspraktiken einhergehen.

Das letzte Panel nahm „Ir/rationalitäten im aufgelösten Familienverbund?“ in den Blick. So zeichnete *Felix Gaillinger* (Wien) in seinem Vortrag nach, welche Rolle die Beratungspraxis einer staatlichen Institution für junge Volljährige spielt, die gegenüber ihren Vätern ihr Recht auf Unterhalt umzusetzen versuchten. Unterhalt zeigte sich als intergenerationale Transferleistung, die den Vater als fordistische Figur des männlichen Familienernährers anruft. Diese familiäre Leistung wird zwar eingefordert, impliziert aber keine automatische Familienzugehörigkeit. Gaillinger machte sichtbar, wie in das Recht auf Unterhalt aktivierende, prekarisierende, klassistische und heterosexistische Logiken eingeschrieben sind. Dabei erweist sich die Wahl zwischen einer von Beratungsinstanzen empfohlenen Kühle und Rationalität im Forderungsschreiben sowie Emotionalität und Beziehungsarbeit der jungen Erwachsenen als Tauschgabe gegen den Unterhalt als nicht immer gelingender Balanceakt. – Um getrennte und doch noch immer in Rechten und Pflichten verbundene Familien ging es auch in *Tanja Abous* (Hildesheim) Vortrag „Untrennbare Familienbände“ und ihrer Forschung mit jungen Menschen, die ganz oder zeitweise in stationärer Hilfe oder Pflegefamilien aufgewachsen sind. Dabei wies Abou aus einer praxisnahen Perspektive im Sinne eines Doing Heim-Family auf rechtliche, soziale und strukturelle Stolpersteine staatlich organisierter Care-Arbeit im Lebensverlauf, in Übergangsprozessen und in Bezug auf das Sorgerecht hin. – Beide Vorträge deckten dabei die im Recht eingeschriebenen realitätsfernen Vorstellungen auf, in welchem Rahmen rechtliche (und meist leibliche) Eltern sowohl Rechte als auch Pflichten gegenüber ihren Kindern haben (sollen oder dürfen), aber auch, dass diese Bedürfnisse nach (Für-)Sorge mit dem 18. Lebensjahr erlöschen würden.

Nach den Resümees von *Michèle Kretschel* (Berlin) und *Jan-Christoph Marschelke* (Regensburg) erinnerte Marschelke in der Schlussdiskussion gemeinsam mit Beate Binder daran, dass die Abstraktion von DEM Recht oder DEM Staat nicht weiterführe. Die beiden sprachen sich für ein genaues ethnografisches Verstehen von konkreten Akteur:innen und ihren Praktiken aus, die sich in zahlreichen juristischen Kategorien miteinander verflechten. Die Fragen zu Beginn der Tagung griff Karin Jurczyk auf: Wann sprechen wir von Familie, wann von Verwandtschaft und in welchen rechtlichen Kontexten eignet sich welcher Begriff besser? In diesem Zuge plädierte *Lisa*

Yashodhara Haller (Frankfurt) dafür, als kritische Wissenschaftler:innen den Familienbegriff nicht einfach als konservatives Konstrukt zugunsten eines nur vermeintlich weniger affektiv aufgeladenen Verwandtschaftsverständnisses abzulehnen und sich in alternative Begrifflichkeiten zu flüchten, sondern – in den Worten von *Brigitta Schmidt-Lauber* (Wien) – sich einzulassen auf die Argumente und die große gemeinsame Suche nach Auswegen.

Maribel Graf

<https://doi.org/10.31244/zekw/2023/02.15>